

# NW\_GERICHTE 29326 vom 10. Mai 2022

NW Gerichte, 2022-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_29326](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_29326)

FR: NW\_GERICHTE 29326 du 10 mai 2022

IT: NW\_GERICHTE 29326 del 10 maggio 2022

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung (BAZ 22 1); Nichteintreten

## Erwägungen

### E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht SchK, betreffend definitive Rechtsöffnung. Gegen Rechtsöffnungsentscheide ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zulässig (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht Nidwalden (Art. 27 GerG; NG 261.1), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG).

### E. 2

Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Wird der Vorschuss nicht innert angesetzter Frist bzw. Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf eine Klage oder auf ein Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

### E. 3

Nachdem die Beschwerdeführerin den einverlangten Kostenvorschuss auch nicht innert der gesetzten Nachfrist geleistet hat, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### E. 4

#### ■ 5

#### E. 4.1

Die Prozesskosten umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### E. 4.2

Das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache im Sinne von Art. 251 ZPO weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG; SR 281.35). Der massgebliche erstinstanzliche Gebührenrahmen beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 150.00, mithin maximal Fr. 225.00 zweitinstanzlich (Art. 48 GebV SchKG).

Die Gerichtskosten für den Entscheid bemessen sich nach Art. 61 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG und Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 PKoG und werden auf Fr. 200.00 festgesetzt. Nachdem die Beschwerdeführerin vor Obergericht vollständig unterliegt, sind ihr ausgangsgemäss

sämtliche Gerichts- kosten aufzuerlegen. Sie hat diesen Betrag innert 30 Tagen der Gerichtskasse zu bezahlen.

Der Beschwerdegegnerin sind keine Aufwendungen angefallen, womit keine Parteientschädi- gung zuzusprechen ist.

**E. 5**

■ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.